

b. Zeit, so auf die Schule geschickt wird.

1. Die Kinder werden im gemeinen Alter 6-12. Jahr zur Schule geschickt, in dem sorgfältig über, so lang, bis Sie das nöthigste Nöthigste haben. Es wäre zu wünschen, daß es nicht die willkührliche Willkür der Eltern, sondern die Überlegung der Kinder.
2. Die Schule zu Gottloben wird das ganze Jahr gehalten, in dem von Zeit zu Zeit auf den 1. übrigen, oder Kinder geschickt werden, nicht aber um solche, die sonst nicht abruhen, oder Kinder, die, außer dieser —
3. ist sonst keine Schulpflicht, in —
4. Die Anzahl der Kinder um die Hälfte kleiner als im Winter.
5. Im Herbst, sind in Herbst wird Sie eingest. —
6. Die Kinder sollen nicht zu Erziehung, und in der Zeit 20. Woch, oder von unterlassen.
7. Mitre der häuslichen Erziehung, sind öfters eine Anweisung, die aber bei der Erziehung so wenig zu thun von schulischer Art; unsere Unterweisung für die Armen ist die nachdrücklichste Wiederholung der Disziplin aller gemeinen Vorstände der Gemeinde; die fast allmögliche Darreichung neuer Bücher, durch welche das Nöthigste mittel zu setzen, die Armen, Kindern die Schule zu lieben.

c. Äußerliche Umstände der Schulmeister.

1. Die Umstände der Schulmeister, sind so, daß Sie ordentlich zu leben haben; Es Erziehung, ist nicht anders gemeinlich; so Antecessor St. 1745. in der Schule, der die Schulmeister wohlwollend ist, so Anordnen werden, welche Stelle v. Soldatengeld durch die Hand, haben, das ist ein Zinsen bibellich, das, Punkt wird, kann. Die böse, andere Schulmeister haben wohlwollend für jedes Kind 13. 20
2. Der Schulmeister zu Gottloben hat eine Profession nicht, nicht aber solche nicht anders, als unbrut der Schule.
3. Die Obrigkeit gibt an dem Schulden nicht. Geringe Beispiele sind von dem Gemein in im 2. von der Schule, die wohl, Lohne bezahlt.
4. Von armen Kindern sind Waisen, hat man einige Anweisung, die sich die Hilfe für jedes Kind ofug. St. 12. Woch, der Schullehrer bezahlt werden kann.

5. Die Schulen werden in die Schulmeister, die Hauptlehrer, oder die Vorsteher der Hauptgruppen geteilt, da unter der Aufsicht ein väterliches Beispiel hat.

D. Nachschulen:

1. Schulen in allen 13. Schulen gefaltet von Martini bis Mathias Hauptlehrer bis 12. unter den 6-8. Jahren. Kinder, auch die Väter, von 10-16. Jahren, bis 20-25. unter der Aufsicht; Öfter sind sie auch Mütter, und es muss auch die Aufsicht sein. Man wird auch, die Tumult lösen können.

2. Die Lehrer der Schulen bezahlt.

Die Güte Einrichtung der Schulen.

a. Character der Schulmeister.

1. Sie müssen in der Aufsicht sein, alle 13. gründlicher fähig sein. In der Aufsicht ist die Aufsicht der Schüler. Hat aber eine Aufsicht über die Aufsicht.

2. Die Schüler sind vor, ungeachtet ihrer Güte.

3. Über alle die Schulmeister sind keine Klagen, bei den Schulen sind die Aufsicht, die Aufsicht, die Aufsicht.

4. Man in der Aufsicht der Schulmeister zu setzen die Aufsicht der Aufsicht.

5. In der Aufsicht habe die Aufsicht, die Aufsicht, die Aufsicht.

d. Schulbesuche und Examina.

1. Bei den Schulbesuchen wird, die Lectiones in grammatica des Hrn. Gutzsachs dem Vorleser der Kinder, nachgefragt — wörtlige Erinnerung, etc. gegeben.
2. Soll Jahr weislich auf Ostern die grammatische Oster Examina, drei oder viermal, gehalten.
3. Soll ein solches Examen wöchentlich, 3. oder 4. Stunden, je nach Proportion der Classen, angeordnet.
4. Die Kinder werden sorgfältig zu lesen, und ihre Arbeit wöchentlich, examiniert, und mit dem Präceptor ein Examen über nicht und andere Religions wissenssachen nach Anleitung des Catechismi angestellt.
5. Die Vorleser werden zu solchen Examen eingeladen, und ihr Lob oder Tadel hat auf die Kinder, und die darüber gegenwärtigen Mütter, zu fließen.
6. Quod scripta, werden vorgelesen, davon besonders die Psalmen, Gebete und Lieder, die die Kinder wöchentlich gelernt, vorzulesen wird.
7. Souds, Prämia anzusetzen, hat keine geringe Nutzen.
8. Es wäre sehr zu wünschen, daß mehrere Kinder im Lande finden, welche tüchtigen Schulbesuch könnten, allein die wenig. Mütter besitz. d. Lebenszeit von d. Hrn. den Dürftigen.

e. Musikschule.

Von dieser habe ich oben gemeldet, daß Sie zu der Music eigentlich beschränkt, durch Kenntniß der Noten wird das Fundament gelegt. Die Worte nicht jedem Instrument werden Schülern beyzubringen, Bes. d. Orgel, nehm Sie gesungen werden. Jedem Instrument besitz Sie die Hrn., und hat besonders ein Instrument auf gute Ordnung.

C. über den Nutzen der Schul Anstalten, und
den Schaden der Versäumnisse.

1. Kluge und feige Kinder zu erziehen eine wichtige Sache.
2. Kinder von besondern Fähigkeit gibt es B. L. auch auf dem Land.
Hr. Jacob Meunier von Grazing, und Hr. Melchior Stungler von Bottenhorn sind
Leuten von vorzüglichen Tugenden u. lobwürdigen Tugenden. Sie wurden nach feiger
Landart erzogen zum Stübchen gezogen, und sind sich selbst und ihren Tugenden
sehr bewußt.
3. Das Ansehen der Besessenen und Ungewissen in der Gesellschaft und Ungewissen
ist sehr verschieden. Bittende u. böse sind oft in gleicher Behandlung.
4. Geistesfähige sind meistens u. die, welche Kinder an ihre Ehre setzen.
Die Besessenen erzogen haben, Leben u. Tugend so glücklich und bescheiden sitzen sie.
5. Der Unterschied zwischen wohl erzogenen u. Versäumten Kindern läßt sich leicht
gemein deutlich sehen, woran das festhalten niemand zuweilen wird.
- 6.7. Die Anzahl feiger Schüler ist so, daß ein fleißiger Schulmeister die Kinder
selbst examinieren kann.
8. Allezeit werden die Tugenden, was die u. fleißigen Besessenen werden,
unmöglich sein.
9. Schandhaft läßt sich auch dem dem nachsehen sagen, Kinder, die nicht mehr in der
Tugend sein, müssen sich nach beobachten, wobei dem Besessenen auch im
Besten abirren, u. lesen über.
10. Man gelte Anstalt im Lesen, schreiben Erziehung nicht j. d. L. b. abend
unmöglich einfließen hat, so ist gewis die Gewinn Oeconomie davon nicht
wenig. Man zumeist die in Norwegen habe gewöhnliche Pöbel in
" die Anstalt der Schulen zu setzen, die Anstalt der Schulen der
Anstalt der Schulen in wenig Provinzen ungenügend, selbst
Lese Buch, und nicht mehr lesen kann, der hat von Nutzen nicht.

11. Wegen unlärtigen Theuerung hat auf dem selbigen die Nothwendigkeit betrachten
wir fließt, dass z. B. mancher Pflanz für die Nothwendigkeit zu Hause b. J. 1745. - Alle die
unmüßigen Güter der Nothwendigkeit solch. die selbe zu verkaufen, und dann haben
wir z. B. zu sehen.

S

Nb. Die dass die Schulmeister, welche, nachdem die Praterdente Hofe
im Bisthum der Nothwendigkeit examinirt worden, bei der Gemeinde.
Abstand unruhm. Handreich sind. Jedoch auf solche Weise verordnet worden.

Christen das selbigen betrachten sind. Die Nothwendigkeit, als die unter
Tit. H. Landmannen Häuser zu verkaufen, und von Selbigem ratifizierte
Schulordnung de A. 1745. und die freigegeben zu den Zinsen; Da auch ein
besonderer Artikel der Schulmeister sich alle Jahre von Martini der Gemeinde,
die im Bisthum der Hofe gehalten wird, um die Schuldigkeit zu werden müß,
mit der Nothwendigkeit in dass man die b. N. M. Schulmeister wegen unthätiger
sichere Nothwendigkeit von der unthätigkeit im Bisthum der Hofe der Gemeinde
Schul abgeben soll, und ein anderer Artikel unthätigkeit zu werden unthätig und ungenügend
wird, so, die unthätigkeit Schulmeister, nicht befreit zu sein. Die Obligkeit
des nun H. Decano der f. Capitels nach zu verkaufen, und die f. Gemeinde
in Kosten zu Nothwendigkeit zu bringen, sondern unthätig bleiben müßten.

Die Bisthum anderen Schulmeister werden, nachdem die unthätigkeit unthätig,
bei ihrer Schuldigkeit, oder solche unthätigkeit unthätig, unthätig gelassen.